

Erscheinungen in funktionaler Notwendigkeit aus der Idee entspringen, begeht dann nicht Gott selbst die Verbrechen so, wie man es auch dem Pantheismus zum Vorwurf machen muß? Diese Schwierigkeit ist damit nicht genügend geklärt, daß der Idee eine Art „Persönlichkeit“ zugebilligt wird. Ist es ferner nicht ein Widerspruch, daß das „Anderssein“ in der Erscheinung für die Idee notwendig ist, aber nicht für den über die Erscheinungswelt emporragenden Teil? Gegenüber dem „Geltungsidealismus“ könnte man übrigens auch die Frage erheben, die K. entsprechend mit Recht an den „Bewußtseinsidealismus“ richtet: Auf welchem Sein ruht zuletzt die Geltung, die Idee, aus der die „Wirklichkeit“ hervorgehen soll? Muß nicht nach aller Kausalität die höchste Ursache von „Kohle und Eisen“ (zu S. 170) mindestens dasselbe Sein, dieselbe „Wirklichkeit“ haben wie diese ihre Wirkung? — Ähnlich wie bei Hegel muß man in diesem sonst gründlichen Werke die terminologische Willkür beklagen, mit der, nicht einmal stets konsequent, von dem Irrationalen und Rationalen, von der Wirklichkeit, der Unwirklichkeit, der Objektivität, dem Begriffe gesprochen wird, wobei oft dem Raten überlassen bleibt, ob die göttliche oder menschliche „Vernunft“ gemeint ist. Solche Rätselsprache verschuldete zum Teil die Weltfremdheit und Einflußlosigkeit mancher philosophischer Systeme. — K.s Werk ist eine tief eindringende und selbständige Einführung in das Kernproblem der genannten drei wertphilosophischen Systeme.

J. Gemmel S. J.

Orel, Anton, *Oeconomia perennis*. 2. Bd. Das kanonische Zinsverbot. gr. 8^o (310 S.) Mainz 1930, M.-Grünewald-Verlag. Lw. M 9.—.

Der 2. Bd. der *Oeconomia perennis* (vgl. Schol 6 [1931] 430 f.) verfolgt die Entwicklung des Zinsverbots in der Zeit seiner unbestrittenen Geltung von den Kirchenvätern bis gegen Ende des Mittelalters, sodann die Stellung der Kirche gegenüber den verschiedenen Formen der Durchbrechung jenes Verbotes, endlich die Stellungnahme der katholischen Moralthologen, u. a. Lehmkuhls, Cathreins, Biederlacks, Zehentbauers, Vermeerschs, wie der amtlichen Kirche gegenüber dem Zinsverbot in der Zeit des Hochkapitalismus. Die ausführlichste Würdigung erfahren selbstverständlich die Enzyklika „*Vix pervenit*“ Benedikts XIV. und Can. 1543 des CIC. Zum Schluß wird die nach O. nur vorübergehende kirchliche Duldung des an sich naturrechtswidrigen Zinsnehmens mit der niemals endgültigen, sondern nur vorübergehenden Duldung der Sklaverei durch die Kirche verglichen. — Die zweifellos wohlmeinende Absicht O.s und sein Bestreben, in der Wiedergabe gegnerischer Ansichten und ihm ungünstiger Aktenstücke treu und erschöpfend zu sein, sollen anerkannt werden, auch wenn das Ziel nicht immer erreicht erscheint. Die Forschung wird durch manche Einzelergebnisse gefördert werden; die Übersicht über die Geschichte der Sklavereibekämpfung wird begrüßt werden.

Immerhin fordern auch in diesem Bande viele Einzellehren, vorab jedoch der Ton der Polemik gegen viele Theologen und gegen die kirchliche Autorität selbst, wie er weder dem sachlich wissenschaftlichen noch dem katholischen Standpunkt entspricht, durchgreifende Änderung. Wenn jene Theologen in der zweifellos schwierigen, vielumstrittenen Zinsfrage, in der O. sogar einmal einen Vogelsang korrekturbedürftig erklärt (120) und in der auch O. selbst bei Erklärung kirchlicher Aktenstücke öfter mit „wahrscheinlich“ vorgeht, den verschiedenen kirchlichen Lehräußerungen in ihren Deutungen gerecht zu werden suchten, so sollte man solches Bestreben nicht mit „Rabulistik“ brandmarken. O.

fühlt selbst die Wucht der Verantwortung (204), sich als Richter über kirchliche Lehräußerungen zu erheben. Daß römische Kongregationsentscheidungen die Zinstitel des *lucrum cessans* und der *lex civilis* anerkennen, hindert ihn nicht, diese Titel als naturrechtswidrig zu verurteilen. Schwerste Anklagen werden gegen den Can. 1543 des neuen CIC erhoben (227), z. B. wegen des Gebrauchs des Wortes *lucrum* und wegen der Nichtbeachtung der Gründe, die nach O. jede Zusatzzahlung verbieten.

Die Hauptunterlassung O.s besteht wohl darin, daß er die in den römischen Entscheidungen häufig dem *mutuum* und dessen äußeren Zinstiteln gegenübergestellten „anderen Verträge“, die eine Zusatzzahlung gestatten, nicht zur Geltung kommen lassen will. Man wird den Aktenstücken aber nur gerecht, wenn man ein *mutuum* und eine wesentlich andere Vertragsspezies im Geldverleihwesen unterscheidet. Das *mutuum*, das im scholastisch strengen Sinn allein „Darlehen“ genannt werden sollte, enthält nach der Definition der Aktenstücke selbst (Can. 1543: *ut eius fiat*) eine, aber nur zeitweilige, Eigentumsübertragung, und zwar gewöhnlich aus Anlaß einer, vielleicht schweren, Liebesverpflichtung. So wie nämlich der Überfluß dem Notleidenden gegenüber sogar einmal zum vollen Almosen ohne jegliche Rückerstattungspflicht schwer verbunden sein kann, so kann er manchmal wenigstens zu einer vorübergehenden Übertragung von Geld oder Gut an einen schwer Notleidenden gegen spätere Rückerstattung, aber ohne irgendeinen Aufschlag, schwer verpflichtet sein. Die Aktenstücke reden an entscheidender Stelle fast immer von solchem Wohltätigkeits-, Halbalmosencharakter des *mutuum* „*erga pauperes*“ (vgl. 210); so sagt Benedikt XIV. (Denz. n. 1479): „*Multis in casibus teneatur homo simplici ac nudo mutuo alteri succurrere.*“ Natürlich kann jemand auch ohne Liebesverpflichtung, wie ein Geschenk darreichen, so in freiem Verträge die *mutuum*-Form wählen, d. h. eine spätere, an sich zinslose Rückerstattung ausbedingen. Dann müßte er sich an diesen Vertrag halten. — Dem *mutuum*-Vertrag stellen nun die kirchlichen Akten die „anderen Verträge“, die man kurz *creditum* (oder *negotiatorium*) nennen könnte, gegenüber, in denen nicht eine Liebespflicht, sondern auf beiden Seiten eine geschäftliche Gewinnabsicht vorausgesetzt wird; diese Beisteuer zu einer fremden Gewinnanlage gestattet, gerade zur Herstellung der Äquivalenz, die Rückerstattung mit Zusatz. So sagt Benedikt XIV. (Denz. 1477): „*Neque item negatur posse multoties pecuniam ab unoquoque suam per alios diversae prorsus naturae a mutui naturae contractus recte collocari et impendi, sive ad proventus sibi annuos acquirendos sive etiam ad licitam mercaturam et negotiationem exercendam honestaque indidem luca percipienda.*“ Die einzuhaltende wahre „Äquivalenz“ besteht hier in der Beobachtung des vertraglich ausbedingenen „Zusatzes“. O. scheint manchmal die von den römischen Aktenstücken geforderte „Äquivalenz“ bei diesen Verträgen in zusätzlicher Rückerstattung, ähnlich wie beim *mutuum*, zu sehen. — Der nur scheinbar „naturrechtliche“ Grund O.s für sein Verbot jeglicher Zusatzzahlung ist seine These von der „Arbeit“ (welcher?) als einziger Wertquelle (120); vergeblich sucht er diese These aus den römischen Entscheidungen herauszulesen (119 ff.). — Die Unterscheidung zwischen *mutuum* und *creditum* liegt schon sachlich vor oder klingt doch an beim hl. Thomas: 2, 2 q. 77 a. 4 c; q. 78 a. 1 ad 6; a. 2 ad 5, ad 7. — Vgl. Fr. Hürth, Um das Wesen von Darlehen und Zins (Schol 1 [1926] 422—433). J. Gemmel S. J.